LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Maria Hennig
E-Mail: Maria.Hennig@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 -5137
Datum: 16.09.2026
Reg.-Nr.: G06923
Gesch.-Z.: 105-T13-3841/1043+7#444339/2026
Dokument-Nr.: 444339/2026

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Windpark Parsteinsee GmbH
Alte Dorfstraße 1
18246 Steinhagen

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 20.069.Ä0/23/1.6.2V/T13

Antrag der Firma Windpark Parsteinsee GmbH vom 31.08.2023, zuletzt ergänzt am 16.07.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) in 16248 Parsteinsee

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Parsteinsee GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die 15 bestehenden Windkraftanlagen (WKA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Enron Wind 1.5 sl	435.465	5.867.657
WEA 2	Enron Wind 1.5 sl	435.762	5.867.951
WEA 3	Enron Wind 1.5 sl	436.069	5.867.623
WEA 4	Enron Wind 1.5 sl	435.786	5.867.313
WEA 5	Enron Wind 1.5 sl	436.244	5.867.063

WEA 6	Enron Wind 1.5 sl	436.326	5.866.826
WEA 7	Enron Wind 1.5 sl	436.442	5.866.610
WEA 8	Enron Wind 1.5 sl	436.602	5.866.416
WEA 9	Enron Wind 1.5 sl	436.787	5.866.214
WEA 10	Enron Wind 1.5 sl	437.018	5.866.073
WEA 11	Enron Wind 1.5 sl	436.627	5.866.998
WEA 12	Enron Wind 1.5 sl	436.818	5.866.793
WEA 13	Enron Wind 1.5 sl	436.969	5.866.556
WEA 14	Enron Wind 1.5 sl	437.144	5.866.338
WEA 15	Enron Wind 1.5 sl	436.251	5.867.363

zurückzubauen und durch die Errichtung und den Betrieb von acht WKA am Standort 16248 Parsteinsee

Bezeichnung	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**
WEA 3	Lüdersdorf	1	100 und 111
WEA 4	Lüdersdorf	2	98
WEA 5	Lüdersdorf	1	107 und 108
WEA 6	Lüdersdorf	2	95
WEA 7	Gellmersdorf	3	53
WEA 8	Parstein	1	76
WEA 9	Parstein	1	77
WEA 10	Parstein	1	69/1 und 70

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Der Antrag der Firma Windpark Parsteinsee GmbH, Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WKA in 16248 Parsteinsee

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Lüdersdorf	1	113	437.154	5.866.343
WEA 02	Lüdersdorf	2	26	436.885	5.866.087

wird eingestellt.

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der acht WKA mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächen von 116,81 m auf 81,10 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO für die Errichtung von drei Löschwasserzisternen auf den Grundstücken Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstück 103, Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstück 76 sowie Gemarkung Lüdersdorf, Flur 2, Flurstück 81 mit einem Fassungsvermögen von je 50 m³,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) und
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Bundesstraße B 158, Abs. 004, km 2,430 in Stationierungsrichtung links.

4. Die Antragsstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

[redacted]€

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted]€ ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[redacted] €.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift:	WELADEDDXXX
Bank:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

[redacted]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von acht WKA –– WEA 3 bis WEA 10 – mit folgenden Parametern:

	Vestas V162-7.2
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailling Edges (STE) -
Nabenhöhe	169 m zzgl. 1,5 m Fundamenterhöhung
Rotordurchmesser	162 m
Gesamthöhe	250 m zzgl. 1,5 m Fundamenterhöhung
Turmbauweise	Hybridturm
	Tag- und Nachbetrieb
Betriebsweise	leistungsoptimiert, Mode SO7200
elektrische Nennleistung	7.200 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	105,5 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	 0,5 dB(A) 1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	**107,2 dB(A)**

Weiter sollen 15 Bestandsanlagen – WEA 01 – WEA 15 - vom Typ Enron Wind 1.5sl - mit jeweils folgenden Parametern zurückgebaut werden:

	15 WKA ***Enron Wind (GE) 1.5 sl***
Nabenhöhe	100 m
Rotordurchmesser	77 m
Gesamthöhe	138,5 m
elektrische Nennleistung	je 1.500 kW

genehmigter Schallleistungspegel L_W	je 103,9 dB(A) Dreifachvermessung

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Vier Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

1.1. Die WKA sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Diese Genehmigung erlischt für jede WKA unabhängig voneinander, wenn die jeweilige Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.4. Die Bauherrin hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:

- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T22 – Technischer Umweltschutz /Überwachung Schwedt (LfU, T22),
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N1, Hinweis VI. 41),
- dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N4),
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz (Gesch-Z.: APSA 5223-3120-4392/2024-E E200200281),
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (Az.: VII-0426-24-BIA, Hinweis VI. 4),
- dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde (Gesch-Z.: 221.08, G06923),
- der Straßenmeisterei Eberswalde,
- der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Barnim (LK BAR) (Az.: 00583-24-50),

- der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Uckermark (LK UM) (Az.: 63-03064-24-21),
- der unteren Denkmalschutzbehörde des LK BAR und LK UM und
- der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) (AZ: 02794LF).

1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

- dem LfU, T22 (Hinweis VI. 13),
- dem LfU, N1,
- dem BAIUDBw (Hinweis VI. 4),
- dem LAVG,
- dem LS,
- dem LK BAR, uBAB (NB IV. 3.5) und
- dem LK UM, uBAB (NB IV. 3.5).

1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T22 festgelegt.

1.7. Das LfU, T22 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.

1.8. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem Landesamt für Umwelt, Referat T22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

1.9. Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

Rückbau

2.1. Der Abschluss des Rückbaus der 15 Bestandsanlagen – WEA 1 bis WEA 15 – vom Typ Enron Wind 1.5 sl ist dem LfU, T22 unverzüglich anzuzeigen (Hinweis VI. 13 und 14).

Nachtbetrieb

2.2. Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in der genehmigten Betriebsweise (Mode SO7200) und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Nr. 3 des Anhangs des WKA- Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

2.3. Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R, σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV. 2.2 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.

2.4. Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV. 2.2 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.

2.5. Abweichend zur NB IV. 2.2 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

2.6. Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind an den WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

2.7. Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.6 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 20).

2.8. Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.6 kann verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird.

Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.

2.9. Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.6 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.6 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.

2.10. Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.6 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.

2.11. Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens zwei Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.

Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

Schattenwurf

2.12. Die WKA sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.
Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.

2.13. Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Neukünkendorf (IO 11 – 13), in Gellmersdorf (IO 15 – IO 20) in Lüdersdorf (IO 21, IO 22, IO 25) sowie in Parstein (IO 34 –IO 39, IO 45, IO 59 – IO 61, IO 63 IO 78) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag, nicht überschreitet (Hinweis VI. 19).

2.14. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WKA – Schattenwurf – Erlass des MLEUV Brandenburg vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.

2.15. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.13 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

Eisabwurf/Eisabfall

2.16. Die WKA sind antragsgemäß mit dem Vestas- Zustansüberwachungssystem „Vestas Condition Monitoring Solution (VCMS)“ auszustatten. Eine Einbaubestätigung ist mit Inbetriebnahme dem LfU, T22 vorzulegen.

3. Baurecht

3.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK BAR bzw. LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten:

- eine Sicherheit in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Rückbaukosten der genehmigten WKA WEA 3 bis 6 und WEA 8 bis 10 in Höhe von insgesamt [redacted] € (je WKA [redacted] €) bei der uBAB des LK BAR,
- eine Sicherheit in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Rückbaukosten der genehmigten WKA WEA 7 in Höhe von [redacted] € beim der uBAB des LK UM,
- die Anzeige des Baubeginns.

vorgelegt wird.

3.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK BAR und die uBAB des LK UM die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter IV. 3.1 genannt

3.3. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der WKA abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung des festgelegten Anlagenmittelpunktes und der Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen 2 Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen (Hinweis IV. 22).

3.4. Die Bemerkungen aus dem Standsicherheitsprüfbericht Nr. 007/05136-24/052 P01 vom 29.11.2024 sowie Standsicherheitsprüfbericht Nr. 007/05149-24/053 P01 vom 29.11.2024, jeweils erstellt vom Prüfingenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Bernd Heidenreich, sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüfingenieur durchgeführt.

3.5. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Rahmen dessen hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde nachfolgende Bescheinigung (im Original) zu übergeben:

- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.

3.6. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Nutzungsaufnahme.

3.7. Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.

3.8. Der Rückbau der Altanlagen ist den uBAB des LK UM und BAR spätestens einen Monat vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Verwendung des veröffentlichten Vordrucks (Anlage 5) anzuzeigen.

3.9. Der Bauherr hat die WKA, einschließlich des kompletten Fundamentes und die Wege- und Stellflächen unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Brandschutz

4.1. Die Bemerkungen aus dem Brandschutzprüfbericht Nr. 02/2024-01-09-1. vom 07.10.2024, erstellt vom Prüfingenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Steffen Pöthig M.Eng., zum Brandschutzkonzept Nr. 02/2024-01-09-1.Ä 1. Änderung vom 29.08.2024, erstellt durch Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Herrn Alexander Spitzner, sind bindend und nachweislich einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüfingenieur durchgeführt.

4.2. An den Löschwasserentnahmestellen sind Bewegungsflächen einzurichten, die in der Größe und Form den Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr als eingeführte Technische Baubestimmung gem. VVTB Nr. A 2.2.1.1entsprechen. Abweichend von der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehrsollten aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge die Flächen für ein Gesamtgewicht von 20 Tonnen hergestellt werden.

4.3. Für den Windpark ist ein DIN-gerechter Feuerwehrplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren und mit der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr (Brandschutzdienststelle) -abzustimmen. Zum Feuerwehrplan gehören ein Übersichtsplan sowie die textliche Erläuterung zu Objektangaben.

4.4. Den Führungskräften der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage die Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatzfall erforderliche Ortskenntnis und einen Überblick über die bei einem Brand zu erwartenden besonderen einsatztaktischen Risiken zu verschaffen. Spätestens zu diesem Termin erfolgt die Übergabe des Feuerwehrplanes (vgl. NB IV. 4.3).

4.5. Die Sicherung der Löschwasserversorgung hat antragsgemäß über die neu zu errichtenden Löschwasserzisternen (je 50 m³) auf den Grundstücken Parstein, Flur 1, Flurstück 76 und Parstein, Flur 1, Flurstück 103 sowie Gemarkung Lüdersdorf, Flur 2, Flurstück 81 zu erfolgen.

5. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

5.1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen.

5.2. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist das Bodenschutzkonzept, Projekt-Nr. 0236-24 vom 29.11.2024 nach DIN 19639 um vorsorgende Maßnahmen im Rahmen des WKA-Rückbaus, den Bodenschutzplan sowie standortbezogene Kartierungen nach der bodenkundlichen Kartieranleitung KA 5 zu ergänzen.

5.3. Das ergänzte Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des LK UM und BAR mindestens acht Wochen vor Beginn der Bauarbeiten unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

5.4. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach dem Bodenschutzkonzept, Projekt-Nr. 0236-24 vom 29.11.2024 sind im Rahmen der Bauausführung umzusetzen.

5.5. Die technische Ausführung der Baumaßnahmen in Bezug auf bodenrelevante Eingriffe ist nach Anhang G der DIN 19639 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch durch Baustellenprotokolle, Fotos oder eine Bestätigung des bodenkundlichen Baubegleiters erfolgen. Nachweise dazu sind der unteren Bodenschutzbehörde des LK UM und BAR auf Verlangen vorzulegen.

5.6. Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften müssen deutlich getrennt voneinander gelagert und dürfen nicht befahren werden (Trennung von humosem Oberbodenmaterial und humusarmem bzw. humusfreiem Unterbodenmaterial). Es gelten die Vorgaben der DIN 19731.

5.7. Zwischengelagertes Oberbodenmaterial ist aktiv zu begrünen.

5.8. Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) für die Herstellung von Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen ist nur zulässig, soweit die Anforderungen der ErsatzbaustoffV, insbesondere § 19 sowie die Anlagen 2 und 3, eingehalten werden.

Maßgebliche Einbauweisen für technische Bauwerke in Abhängigkeit bspw. zur Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht sind ausschließlich die hierfür zulässigen Einbauweisen nach der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind geeignete Nachweise über die stoffliche Eignung der eingesetzten Materialien (Prüfzeugnisse und Analysen der Hersteller) vorzulegen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen sind die betroffenen Flächen (Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen) zu dokumentieren. Die folgenden Angaben sind dem Umweltamt zu übermitteln:

1. Angabe der Gesamtmenge (m³) an Einsatzmaterial für Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen.

2. Angaben zu Menge (m³) und Verbleib des abgetragenen Bodens. Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Flächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde.

5.9. Beim Rückbau der WKA ist die DIN SPEC 4866 für die Demontage und das Recycling von WKA zu beachten: „Der Betreiber der WEA bzw. der Bauherr der Rückbaumaßnahme trägt die Gesamtverantwortung der Rückbaumaßnahme." Es werden Hinweise zu Ausschreibung und Vergabe sowie der Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes im Vorfeld der Umsetzung gegeben. Das Rückbau – und Entsorgungskonzept ist der uBAB des LK BAR und des LK UM vor Beginn der Maßnahme zu übermitteln.

5.10. Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muss in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie Stilllegung der WKA dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.

6. Gewässerschutz

6.1. Komponenten, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

6.2. Bei dem Betrieb der WKA sind die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

6.3. Die Dichtheit der Anlagen und die Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen.

6.4. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gutsichtbarer Stelle in der Nähe der WKA dauerhaft anzubringen.

6.5. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

6.6. Bei Stilllegung der WKA hat die Betreiberin alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

6.7. Die Pflichten bei Betriebsstörungen und einer Instandsetzung sind zu beachten. Schadensfälle sind bei der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Denkmalschutz

7.1. Um Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die Vorhabenträgerin erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion (Hinweis VI. 30) zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

7.2. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

7.3. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das archäologische Fachgutachten auch baubegleitend erstellt werden.

7.4. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät so-wie durch mögliche Bagger- und Raupenaktivität oder ähnliche Ein-griffe in den Untergrund wird vorhandene Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsflächen anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

7.5. Sollten archäologische Funde/Befunde (Holz- oder Metallobjekte, Steingeräte, Tonscherben, Knochen, schwärzliche Bodenverfärbungen) im Bereich der Baustelle auftreten, sind die Arbeiten an der Entdeckungsstelle zu unterbrechen, unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde des LK UM und LK BAR sowie das Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche (Hinweis VI. 31) nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Anzeigepflichtig ist der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks oder der Leiter der Arbeiten.

7.6. Die bauausführenden Firmen sind über das vorgenannte Erfordernis und die gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

8. Luftverkehrsrecht

8.1. Die WKA des Anlagentyps VESTAS V162-7.2MW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- 03 - N 52 ° 56 ' 44.056 " zu E 14 ° 03 ' 41.267 " eine Höhe von 250,00 mGND / 310,50 mNN
- 04 - N 52 ° 56 ' 38.548 " zu E 14 ° 03 ' 20.221 " eine Höhe von 250,00 mGND / 303,50 mNN

- 05 - N 52 ° 56 ' 52.890 " zu E 14 ° 03 ' 28.750 " eine Höhe von 250,00 mGND / 300,50 mNN
- 06 - N 52 ° 56 ' 51.551 " zu E 14 ° 03 ' 07.027 " eine Höhe von 250,00 mGND / 309,50 mNN
- 07 - N 52 ° 57 ' 08.798 " zu E 14 ° 03 ' 02.736 " eine Höhe von 250,00 mGND / 307,50 mNN
- 08 - N 52 ° 57 ' 07.790 " zu E 14 ° 02 ' 37.842 " eine Höhe von 250,00 mGND / 313,50 mNN
- 09 - N 52 ° 57 ' 16.517 " zu E 14 ° 02 ' 48.368 " eine Höhe von 250,00 mGND / 307,50 mNN
- 10 - N 52 ° 57 ' 13.543 " zu E 14 ° 02 ' 20.836 " eine Höhe von 250,00 mGND / 320,50 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe NB IV. 8.2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

8.2. Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens vier Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

8.2.1. Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

8.2.2. Änderungen bzgl. der Antragstellerin/Bauherrin/Betreiberin (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

8.2.3. Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.2.4. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

8.3. An den WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

8.3.1. Tageskennzeichnung

8.3.1.1. Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen

a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange,
b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot),

wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.3.2. Nachtkennzeichnung

8.3.2.1. Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173,00 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 8.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB IV. 8.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.3.2.3. Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.4. Die Blinkfolgen der Feuer auf den WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.2.5. Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens vier Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens sechs Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.4. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5. Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5.1. Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.6. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.7. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8.8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

8.9. Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.10. Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der LuBB und dem LfU, T 22 vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

8.11. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.12. Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 04237 LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelungen für Gehölzbeseitigungen / Schnittmaßnahmen

9.1. Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

9.2. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Herstellung der Wege-, Kranstell- und temporären Baueinrichtungsflächen sowie der Rückbau von Bestands-WKA sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.2. zulässig. Wurden die Baumaßnahmen vor der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt, können diese in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Davon ausgenommen sind Arbeiten auf bereits planierten oder vegetationsfreien Flächen.

9.3. Abweichend von NB IV. 9.2 sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Herstellung der Wege-, Kranstell- und temporären Baueinrichtungsflächen an den WEA 4 und 6 sowie der Rückbau der WEA 02, 05 bis 10 und 14, einschließlich deren Zuwegungen, ausschließlich im Zeitraum vom 15.09. bis 31.01. zulässig.

9.4. Baumaßnahmen sowie der Rückbau von Bestands-WKA im Bereich der WEA 3, 5 und 7 bis 10 können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband entsprechend Maßnahme VMK4 des LBP vom 27.06.2025 erfolgt. Baumaßnahmen sind hier auch auf Schwarzbrachen während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 10.3. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Dabei sind die Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m zu bearbeiten. Gleiches gilt, sofern der Beginn der Baumaßnahmen spätestens 10 Tage nach regulären landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Pflügen, Ernte) erfolgt. Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ist zu dokumentieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

9.5. Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Amphibien

9.6. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Bau- und Rückbaumaßnahmen an den WKA, Kranstellflächen und Zuwegungen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01. 03. bis 31.10. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn die Bauarbeiten ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Kann dies nicht eingehalten werden, sind Amphibienschutzzäune entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VMK1 des LBP vom 27.06.2025 zur errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Zauneidechse

9.7. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VMK2 des LBP vom 27.06.2025 Reptilienschutzzäune vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Fledermäuse

9.8. Die WKA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10 °C
- bei einem Niederschlag von ≤ 0,2 mm/h.

9.9. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung

erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU, N1 ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

9.10. Die WKA sind im Falle landwirtschaftlicher Arbeiten zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Abschaltung auslösende landwirtschaftliche Arbeiten sind: die Ernte von Feldfrüchten, Bodenwendende Arbeiten (Grubbern, Scheiben, Pflügen), sämtliche sonstige Mäh- und Mulcharbeiten sowie Arbeiten zur Beräumung von Ackerfutter und Stroh (Schwaden, Wenden, Aufnehmen, Pressen). Die Flächenkulisse umfasst in den Gemarkungen Parstein, Gellmersdorf, Lüdersdorf und Neukünkendorf die in der Übersichtskarte landwirtschaftlicher Pächter vom Juni 2026 dargestellten Flächen im 250-Radius um die WEA 3 bis 10.

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

9.11. Endet die Vertragslaufzeit der Vereinbarung über landwirtschaftliche Meldepflichten und Abschaltmanagement vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WEA 3 bis 10 ist das LfU, N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

9.12. Kann die Abschaltung der WKA nach NB IV. 9.10 z. B. aufgrund des Unwirksamwerdens einer Vereinbarung im Betriebszeitraum der WEA nicht gewährleistet werden, sind die betreffenden WEA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, N1 bestätigt wurde. Alternativ können andere anerkannte Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Abschaltung mit Antkollisionssystem

9.13. Die WKA sind mit einem Antikollisionssystem gemäß der „IdentiFlight-Standortanalyse am Standort Lüdersdorf-Parstein“ vom 14.04.2026 zu betreiben. Beim Eintritt der Zielart Seeadler in den inneren Reaktionszylinder ist die Abschaltung der WKA ganzjährig und für die Zielart Rotmilan im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. auszulösen. Die Abschaltung ist mit Erreichen des Trudelbetriebes (max. 2,5 Umdrehungen pro Minute) vollzogen.

- Das LfU, N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch die Betreiberin ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung im Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gewährleisten. Die Betreiberin hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle des Antikollisionssystems durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

- Nach fünf Jahren ist aufgrund der dynamischen Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten eine Neubetrachtung der Konfiguration des Antikolliosionssystems notwendig. Diese muss dem LfU vorgelegt und durch LfU, N1 bestätigt werden.

9.14. Das LfU, N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB IV. 9.8 gewährleisten. Die Betreiberin hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

9.15. Maßnahme M1 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt in der Gemarkung Bölkendorf, Flur 1, Flurstück 83/2 auf einer Fläche von insgesamt 51.000 m² umzusetzen.

9.16. Die Maßnahmen M1 ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn auszuführen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

9.17. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens ein Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

9.18. Die Ersatzzahlung wird für die

- WEA 3: in Höhe von 83.894,00 €
- WEA 4: in Höhe von 78.592,00 €
- WEA 5: in Höhe von 74.331,00 €
- WEA 6: in Höhe von 83.842,00 €
- WEA 7: in Höhe von 88.552,00 €
- WEA 8: in Höhe von 98.103,00 €
- WEA 9: in Höhe von 80.808,00 €
- WEA10: in Höhe von 93.772,00 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

9.19. Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor dem Baubeginn der WKA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Zahlungen nach § 6 Abs. 1 WindBG

9.20. Nach Inbetriebnahme ist für die Dauer des Betriebs der WEA pro Betriebsjahr eine Zahlung in folgender Höhe zu leisten:

- WEA 04 3.240,00 €
- WEA 05 3.240,00 €
- WEA 06 3.240,00 €
- WEA 07 3.240,00 €
- WEA 08 3.240,00 €
- WEA 09 3.240,00 €
- WEA 10 3.240,00 €

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
Verw.zweck: 1180 0654 8663

Die Inbetriebnahme ist dem BMUV über die E-Mailadresse: abgaben.naturschutz@bmuv.bund.de anzuzeigen.

Berichte und Anzeigen

9.21. Folgende Berichte sind dem LfU, N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

a. Sofern nach den NB IV. 9.2 bzw. 9.4 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
b. In Bezug auf die Mastfußgestaltung gemäß NB IV. 9.5 ist zu dokumentieren, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben. Die Dokumentation ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
c. Die Errichtung von Schutzzäunen nach NB IV. 9.6 und 9.7 für Amphibien und Reptilien ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, festgestellte Arten, Fotos) und nach Abschluss der Installation vorzulegen. Die Protokolle

über die Kontrollen nach NB IV. 9.6 und 9.7 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.

e. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 9.8 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
   - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
   - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

   Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

f. Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach NB IV. 9.10 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
   Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

g. Die Programmierung / Einbindung des Antikollisionssystems Seeadler und Rotmilan in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Antikollisionssystems nachzuweisen.

h. Jährliche Vorlage der Dokumentation der Abschaltvorgaben des Antikollisions-Systems sowie der Abschaltprotokolle für die WEA bis 31. März des Folgejahres unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides.
   Die Abschaltprotokolle sind als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) mit folgenden Angaben auszufertigen:

- Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung
- Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

i. Die Umsetzung der Maßnahme M1 (Umwandlung Acker in Extensivgrünland) nach NB IV. 9.15 ist nach erfolgter Fertigstellung zum 31.12. des Jahres nachzuweisen.

10. Straßenrecht

10.1. Der Baubeginn, das Bauende sowie die Inbetriebnahme der Anlagen sind dem LS, Dienststätte Eberswalde, und der Straßenmeisterei Eberswalde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

10.2. Bei der Errichtung der Anlage ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden (Hinweis VI. 50).

10.3. Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Eberswalde, Telefon: (0 33 42) 2 49 2301, mindesten eine Woche vorab schriftlich anzumelden (Hinweis VI. 51).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16248 Parsteinsee, Landkreis Barnim und Landkreis Uckermark acht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben.

Am 18.09.2023 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T13, der Abteilung T1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 19.02.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Barnim (LK BAR) als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- das Amt Britz-Chorin-Oderberg,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,

- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS),
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I3
- das Landesamt für Umwelt
    - Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder),
    - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),

Darüber hinaus wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum am 19.02.2024 in Kenntnis gesetzt.

Weiter wurde das Fernstraßen-Bundesamt mit E-Mail vom 12.06.2024 sowie die Stadt Angermünde und die untere uBAB des Landkreises Uckermark (LK UM) als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 13.11.2024 bezüglich des geplanten Vorhabens zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Mit E-Mail vom 12.06.2024 wurde die PCK Raffinerie GmbH im Rahmen ihrer Betroffenheit durch das LfU, T13 beteiligt. Die GASCADE Gastransport GmbH wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.10.2024 im Rahmen ihrer Betroffenheit beteiligt.

Die Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die WKA WEA 03 - WEA 10 wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 05.11.2024 beantragt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens für die WKA WEA 01 und 02 erfolgte am 27.08.2025 im Amtsblatt für Brandenburg und im UVP-Portal. Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurde zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.09.2025 bis 02.10.2025 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Während der Einwendungsfrist vom 03.09.2025 bis einschließlich 03.11.2025 wurden keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben.

Im Rahmen der Vervollständigung der Antragsunterlagen änderte die Antragstellerin den Antragsinhalt. Mit E-Mail vom 18.05.2026 wurden die WKA WEA 01 und 02 aus dem Verfahren zurückgezogen.

Mit der Rücknahme der WKA WEA 01 und 02 aus dem Verfahren entfiel die für das Vorhaben bestehende UVP-Pflicht. Die zuvor durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung und die hierzu erfolgte öffentliche Bekanntmachung und Auslegung sind damit gegenstandslos geworden. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlich-

keitsbeteiligung wurden zudem keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Aus der bereits durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich daher keine weiteren verfahrensrechtlichen Folgerungen für das Genehmigungsverfahren.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben sich seitens der beteiligten Behörden Nachforderungen. Diese wurden seitens des LfU, T13 mit Schreiben/E-Mail vom 09.10.2023, 16.10.2023, 09.09.2025, 22.01.2026, 29.01.2026, 30.01.2026, 06.03.2026, 10.03.2026, 01.06.2026, 24.08.2026 seitens des LfU, T22 mit Schreiben vom 30.05.2024 und 09.09.2025, seitens des LfU, N1 durch Schreiben/E-Mail vom 03.12.2024, 08.08.2025, 06.11.2025, 21.11.2025, 21.01.2026, 06.03.2026, 21.04.2026, 06.07.2026, seitens des LK BAR bzw. LK UM mit Schreiben/E-Mail vom 27.02.2024, 09.07.2025, 28.01.2026 bzw. 04.12.2024, 02.04.2025, 14.05.2025, 13.01.2026, seitens des LuBB mit E-Mail vom 08.03.2024 erhoben.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 24.08.2026 (aktuellen Herstellungskosten gem. DIN 276) ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme der beteiligten Behörden ging am 10.07.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/ Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:
Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von WKA ist abweichend von den Vorschriften

- des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet VR WEN 44 des integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim. Daher war auf eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung zu verzichten.

Das Vorhaben bzw. Anlage bedarf als solches gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach§ 4 i. V. m. § 16b BImSchG durchzuführen.

Ist ein Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG für ein von der Vorschrift erfasstes Vorhaben gestellt, müssen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 16b BImSchG vorliegen. § 16b Absatz 1 BImSchG beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs „Repowering“. Danach ist Repowering die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG kann nur für solche Anlagen durchgeführt werden, die bereits über eine Genehmigung nach dem BImSchG verfügen. Für die bestehenden Anlagen wurde der Firma HelvitecWind Lüdersdorf Parstein GmbH die Genehmigung Nr. 003.00.00/02/C vom 27.03.2003 zur Errichtung und Betrieb von 15 WKA des Typs Enron Wind 1.5 sl, erteilt.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage muss die neue Anlage nach § 16b Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden. Mit Schreiben vom 18.05.2026 wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass diese Zeitvorgabe eingehalten wird.

Nach § 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BImSchG darf der Abstand zwischen einer Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Nach Prüfung erfüllt das beantragte Vorhaben diese Voraussetzung.

Ist gemäß § 16b Abs. 10 BImSchG die Antragstellerin der neuen Anlage mit dem Betreiber der Bestandsanlage nicht identisch, muss eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlage im Genehmigungsverfahren vorlegen werden, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Den Antragsunterlagen liegt ein Bestätigungsschreiben der HelvitecWind Lüdersdorf Parstein GmbH mit Datum vom 23.10.2024 vor, in der versichert wird, dass ein Repowering ausschließlich mit der Windpark Parsteinsee GmbH besteht.

2.2. materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen (NB) erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1. Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen
In der Schallimmissionsprognose, Berichtsnummer I17-SCH-2022-161 Rev. 01 vom 07.10.2024, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co.KG wurden die Auswirkungen des Betriebes der beantragten sowie der insgesamt fünf Vorbelastungsanlagen (ohne die zu 15 repowernden Bestandsanlagen vom Typ GW1.5sl) untersucht. Sonstige relevante Vorbelastungs- Emissionsquellen aus sonstigen emittierenden Anlagen wurden im Gutachten für insgesamt fünf Quellen untersucht (Wärmepumpen und Tierhaltungsanlagen).
Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für 16 maßgebliche Immissionsorte (IO) um die Anlagenstandorte durchgeführt.

Im Ergebnis der der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen IO durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten TA-Lärm Einwirkungsbereich der geplanten WKA entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig.

Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA-Lärm
Nach Nr. 2.2 TA-Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage die Fläche, in denen die von der Anlage ausgehende Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt.
Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich alle untersuchten IO, außer die IO 11 und IO1 Zusatz, nachts im Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an diesen untersuchten Immissionsorten weniger als 10 dB(A).

Prüfkriterien nach Nr. 2.3 TA-Lärm
Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist an den Immissionsorten IO 7 und IO 7.1 der geringste Zusatz-Richtwertabstand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung reduziert	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$
7	Lüdersdorf, Dorfstraße 78	45	31,6	44,2	44,4
7.1	Lüdersdorf, Dorfstraße 79	45	31,7	44,2	44,5

Nicht ausgewiesene IO sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Auswertung nach § 16b BImSchG
Nach § 16b Abs. 3 BImSchG ist ein Vergleich (Delta- Prüfung) der Plan- und Ist- Situation nur dann durchzuführen, wenn allein in Fällen von Überschreitungen des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung von mehr als 1 dB(A) auszugehen ist, da andernfalls Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm Anwendung findet.
Die Auswertung der Ergebnisse zur Gesamtbelastung zeigen, dass die Anforderungen an die Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm erfüll werden. Eine Delta- Prüfung ist nicht vorzunehmen.

Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm
Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An allen IO werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) und e) TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung eingehalten. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf der Nachtbetrieb der WKA entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen (statt 15 dB- Kriterium gilt 10 dB-Kriterium) erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann (vgl. NB VI. 2.2).

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt (vgl. NB IV. 2.5). Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 5.2 Abs. 1 des WKA- Geräuschimmissionserlass unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 durch die NB IV. 2.6 sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach

Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessungen nachweist, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) der WKA an den maßgeblichen IO den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag der geplanten WKA unterschreitet die Immissionsrichtwerte an 14 der 16 IO um weniger als 10 dB(A).

Mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 20 nicht überschreitet (vgl. NB IV. 2.7).

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden (vgl. NB IV. 2.8).

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA-Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Prüfung zum Schattenwurf nach WKA-Schattenwurf-Erlass

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfprognose Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2022-124 vom 22.11.2022, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co.KG.

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) vom 11.02.2025. Entsprechend dem WKA-Schattenwurf-Erlass liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen IO einwirkenden WKA

überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen der beantragten WKA als Zusatzbelastung und weiterer sechs Vorbelastungsanlagen im WEG Parstein untersucht. Das Repowering wurde berücksichtigt. Des Weiteren wurde an Hand der Berechnungsergebnisse festgestellt, dass die bestehenden Windkraftanlagen W11 – W15 an keinem Immissionsort einen Beitrag zum Schattenwurf verursachen, so dass diese in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben. Die Untersuchungen erfolgten dabei an 87 Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten WKA befinden. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Rändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an allen untersuchten IO zu Schattenwurf kommt.

Durch die Zusatzbelastung kommt es an untersuchten IO zu Schattenwurf. Die Richtwerte werden dabei an den IO 11 – IO 13, IO 17 – IO 22, IO 25, IO 34 – IO 39, IO 45, IO 59 – IO 60 und IO 68 sowie IO 71, IO 72, IO 75 – IO 78 für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag und an den IO 15 – IO 21, IO 25, IO 36 – IO 39, IO 59 – IO 61, IO 63 – IO 78 für die jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr überschritten. Auf die weiteren IO 06 – IO 10, IO 27, IO 29 und IO 30 haben die geplanten WKA keinen Einfluss bzw. verursachen keinen Schattenwurf. Die Ergebnisse der Zusatzbelastung spiegeln dabei die Gesamtbelastungsergebnisse dar, da wie o.g. keine Vorbelastung auf die IO wirkt.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzlichen WKA an den betroffenen Immissionsorten in Neukünkendorf, Gellmersdorf, Lüdersdorf und Parstein zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen können.

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV. 2.12 bis IV. 2.15 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Prüfung zur Vermeidung von Eiswurf/Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer

Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert. Danach gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp ist ein Mindestabstand von ca. 496,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

Maßgebliche Gefährdungsbereiche sind alle Aufenthaltsbereiche von Menschen im Freien, insbesondere Straßen und Wege sowie ggf. Arbeitsstätten o.ä., die in dem Bereich um die WKA liegen, der von Eisfall betroffen sein kann.

Den Antragsunterlagen liegen Gutachten und Stellungnahmen zur Bewertung der Gefährdung durch den Betrieb von WKA der Firma Veenker Ingenieure bei. Der Windpark wird von mehreren Hochdruckfernleitungen (Mineralöl und Erdgas) gequert. Des Weiteren befindet sich eine Station einer Mineralölleitung im Plangebiet und die Bundesstraße B 158 verläuft in der unmittelbaren Nähe. Diese werden im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurden.

Bei oberirdischen Schutzobjekten, wie die Station und die B 158, wird die Gefährdung durch Abwurf und Eisabfall berücksichtigt. Für eingeerdete Schutzobjekte (Leitungen) besteht laut Aussagen im Gutachten durch Abwurf und Fall von Eisfragmenten keine Gefährdung.

Das Gutachten (Projekt: 41421) geht dabei noch vom Anlagentyp Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m aus. Mit dem nunmehr beantragten Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m wurden die entsprechenden Stellungnahmen dazu übergeben.

Die hier vorgenommene Prüfung bezieht sich ausschließlich auf das Gefährdungspotential des Eisabwurfs und Falls von Eisfragmenten für die Bundesstraße B 158. Die WEA 10 befindet sich dabei mit einem Abstand von ca. 141 m im Mindestabstand der B 158.

Im Gutachten wird davon ausgegangen, dass die WKA mit einem entsprechenden Zustandsüberwachungssystem ausgerüstet sind. Dies ist bei Vestas Anlagen das „Vestas Condition Monitoring Solution (VCMS)“ (siehe NB IV. 2.16). Das VCMS ist eine Vestas Zustandsüberwachungssystemlösung zur Zustandsüberwachung von WKA durch Schwingungsmessung, um Änderungen und/oder Identifikationsmerkmale für die Hauptkomponenten festzustellen, die eine sich eventuell entwickelnde Störung anzeigen können. Die im Gutachten (Projekt: 41421) formulierten Sicherungsmaßnahmen habe weiterhin Gültigkeit. Es sind keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener WKA nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2021 für den Windpark Lüdersdorf-Parstein (Bericht- Nr.: I17-SE-2022-397) vom 02.06.2023 bzw. die Revision 01 vom 19.11.2024 der I17-Wind GmbH & Co.KG. In der 1. Revision wurde der Nachweis der Standorteignung mittels Lastvergleich durch einen unabhängigen Gutachter eingearbeitet.

Aufgrund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden die geplanten Anlagen als W3 – W10 bezeichnet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen befinden sich weitere Bestandsanlagen.

Für die geplanten WKA konnte die Standorteignung gemäß DIBt 2012 unter Berücksichtigung der spezifischen Lastrechnung durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen werden.

Weiter zeigt das Ergebnis, dass die Bestands-WKA W14 Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität aufweist. Durch einen Vergleich der Situation vor, mit der Situation nach dem geplanten Zubau zeigt jedoch, dass der geplante Zubau keinen signifikanten Einfluss auf die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität hat.

Für die Bestandsanlagen W11, W12 und W13 wurde durch einen unabhängigen Gutachter eine Berechnung der standortspezifischen Lasten mittels eines genetischen Lastmodells durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Standorteignung durch den Vergleich mit den Auslegungslasten der Anlagen W11, W12 und W13

über eine Lebensdauer von 20 Jahren auch nach Zubau der geplanten WKA und der durch diese verursachte Erhöhung der effektiven Turbulenzintensität nicht gefährdet ist.

Die Standorteignung für die bestehenden Anlagen konnte durch den Gutachter nachgewiesen werden. Sektorielle Betriebsbeschränkungen sind entsprechend dem Gutachten nicht notwendig.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen bescheinigt der Standsicherheitsprüfbericht Nr. 007/05136-24/052 P01 vom 29.11.2024 sowie Standsicherheitsprüfbericht Nr. 007/05149-24/053 P01 vom 29.11.2024, jeweils erstellt vom Prüfingenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Bernd Heidenreich, dass gegen die Ausführung des Bauvorhabens in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Umgang mit Abfällen, Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlagen überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Energieeffizienzgebot, Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt „Energie sparsam und effizient verwendet wird“. Es ist damit Teil der als Genehmigungsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) einzuhaltenden Betreiberpflichten. Im Rahmen der LAI- Vollzugshinweisen (Entwurf) vom 26.08.2019 wird empfohlen, die Prüfung, nur auf solche zu genehmigenden Anlagen anzuwenden, die im Anhang 7 als relevant gekennzeichnet sind. Demnach zählen WKA nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV nicht zu den relevanten Anlagen.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betriebseinstellung, Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.9, 5.8 und 5.9 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, der Gewässerschutz, der Denkmalschutz, das Luftverkehrsrecht, der Natur- und Landschaftsschutz und das Straßenrecht.

2.2.2. Baurecht, Brandschutz und Raumordnung

Bauordnungsrecht und Brandschutz
Die NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf die Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018, zuletzt geändert am 09.Februar 2021 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK BAR vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [redacted] € (je WKA [redacted] €) und der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [redacted] € erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 09.12.2024 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau der drei WKA vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung des Nachweises, welcher die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften belegt, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss die Grundfläche der baulichen Anlage vor Baubeginn abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein, vgl. NB IV. 3.3.

Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen. Hierzu war die NB IV. 3.5 festzusetzen.

Brandschutz
Unter Einhaltung der NB unter IV. 4 steht dem Vorhaben hinsichtlich der Belange des Brandschutzes nichts entgegen.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Dem Antrag liegt ein Brandschutzkonzept Nr. 02/2024-01-09-1.Ä 1. Änderung vom 29.08.2024, erstellt durch Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Herrn Alexander Spitzner, nebst Prüfbericht Nr. 24-030-01 vom 07.10.2024, erstellt vom Prüfingenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Steffen Pöthig M.Eng., vor. Gemäß NB IV. 4.1 sind diese Unterlagen für die Anlagen bindend und bildet den gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BbgBO geforderten bautechnischen Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für das Vorhaben.

Für den abwehrenden Brandschutz ist die Vorhaltung von Löschwasser in drei Löschwasserzisternen mit je einem Volumen von 50 m³ vorgesehen. Die Löschwasserzisternen befindet sich auf den Grundstücken in der Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstück 103, in der Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstück 76 sowie in der Gemarkung Lüdersdorf, Flur 2, Flurstück 81 im Außenbereich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Errichtungen von WKA privilegierte Vorhaben, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Löschwasserzisternen stellen eine Nebenanlage zur WKA dar und ist deshalb ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung der v. g. Löschwasserentnahmestellen einschließlich Zufahrt erfolgte über die Eintragung von Baulasten im Baulastenverzeichnisse von Parsteinsee (Hinweis VI. 23 und 24).

Reduzierung der Abstandsflächen
Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der drei WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen von 116,81 m auf 81,10 m gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren beteiligt. Die Nachbareigentümer der nachfolgenden Grundstücke haben in der vorgegebenen Frist von einem Monat gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben nicht geäußert.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lüdersdorf	2	66
Lüdersdorf	1	16
Lüdersdorf	1	4/1
Lüdersdorf	1	18
Neukünkendorf	1	137
Neukünkendorf	1	139

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.:10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstandsvorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen, die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind

hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt. Der beantragten Abweichung von § 6 BbgBO wurde zudem durch die uBAB des LK BAR und des LK UM zugestimmt.

Den beteiligten Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die sich nicht geäußert haben, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides oder die Entscheidung über die beantragte Abweichung zugestellt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen der WKA, die sich auf Nachbargrundstücke erstrecken wurden mittels Baulasteintragungen rechtlich gesichert (Hinweis VI. 24).

Bauplanungsrecht
Die Standorte der WKA befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB.

WKA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Flächennutzungsplan
Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Für die Gemeinde Parsteinsee liegt ein Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung des Vorentwurfs mit Stand vom 08.12.2023 vor (AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG 2023). Die Grundsätze und Ziele des Regionalplans wurden bei der Neuaufstellung des FNP berücksichtigt und die VR WEN übernommen. Daher steht das geplante Vorhaben den Zielen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht entgegen.

Ziele der Raumordnung
Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim" gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBI. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt. Nach

amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Die geplanten WKA befinden sich im Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) Nr. 44 Parstein des am 23.10.2024 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ und entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Demnach gehören die WKA nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ein weiterer Belang, der geprüft wurde, ist ob die WKA den Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten würden. Diese Grundsatzeinschränkung ergibt sich aus § 249 BauGB. In Abs. 9 ist geregelt, dass die Länder durch Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Absatz 1 Nr. 5 nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Regelung ist seit dem 14.08.2020 in Kraft. Das Land Brandenburg hat von der Ermächtigung zur Einführung von Mindestabständen Gebrauch gemacht. Das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) ist am 20.05.2022 in Kraft getreten. Dies besagt in § 1, dass Windkraftanlagen nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile einhalten.

Die geplanten WKA halten zu allen relevanten Wohnbebauungen den Mindestabstand ein.

Gesicherte Erschließung
Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum und eine ausreichende Löschwasserversorgung spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Die Erschließung (Zufahrt zum Baugrundstück und zu den Löschwasserzisternen) soll ausgehend von der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche B 158 (Parstein, Flur 1, Flurstück 66/1;), für die die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt wird (vgl. I.2 und Unterüberschrift 2.2.8), über den zusätzlichen Ausbau weiterer Wege auf privaten Grundstücken erfolgen. Die Zufahrt über private Grundstücke ist durch Baulasteintragungen im Baulastenverzeichnis Parsteinsee gesichert (Hinweise IV. 23 und 24).

Somit ist die dauerhafte verkehrliche Erschließung gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen
Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Angermünde wurde gemäß § 36 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2024 erteilt.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg hat nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens das Einvernehmen verweigert. Somit gilt das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt. Das fingierte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB steht in Bezug auf die Rechtsfolgen dem ausdrücklich erteilten Einvernehmen gleich, d.h. das Einvernehmen als verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung liegt in diesen Fällen vor (EZBK/Söfker BauGB § 36 Rn. 38, beck-online).

2.2.3. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Kreislaufwirtschaftgesetzes (KrWG), der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV), dem Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), dem Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), dem Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ergeben, waren die NB IV. 5 erforderlich. Sie dienen der Sicherung der Förderung einer nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Mit dem Vorhaben geht sowohl dauerhaft als auch temporär die Einschränkung bzw. der Verlust von natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) durch teilweise bzw. vollständige Versiegelung oder Überbauung in erheblichem Umfang einher. Der Grundsatz des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 BBodSchG findet sich wieder in § 1 a Abs. 2 BauGB. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 m² dauerhaft oder vorübergehend in den Boden eingegriffen wird, kann die untere Bodenschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird eine Fläche von insgesamt 14.943 m² in Anspruch genommen. Die unteren Bodenschutzbehörden des LK BAR und LK UM fordern daher eine bodenkundliche Baubegleitung. Die NB IV. 5.1 war entsprechend festzusetzen.

2.2.4. Gewässerschutz

Die NB unter IV. 6 sind erforderlich, da in den WKA wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Diese NB stellen die Einhaltung der Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sicher.

Gemäß dem eingereichten Baugrundgutachten ist im Rahmen der Gründungsarbeiten der Austausch und die Verdichtung des Bodens als bodenverbessernde Maßnahme vorgesehen. Gemäß dem Baugrundgutachten wurden im Bereich der geplanten WKA-Standorte Wasserstände zwischen rund 2,20 m und 8,10 unter Geländeoberfläche festgestellt. Allgemein ist von Stau-, Schichten- und Sickerwasser auszugehen, das sich in und über den Geschiebeböden unterschiedlich hoch aufstauen und sich in den Sanden frei einpendeln kann.

Nach den vorliegenden Unterlagen schneiden die Fundamente der geplanten WKA rund 0,38 m in den Untergrund ein. Es wird daher eine Gründung mit Auftrieb notwendig.

Im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Prüfungen wurde festgestellt, dass es für den vorgesehene Bodenaustausch mit Einbringen von Kiessanden sowie einer Schottertragschicht keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (siehe E-Mail der unteren Wasserbehörde des LK BAR vom 01.07.2025). Der Einbau des Bodenersatzmaterials (Schottertragschicht unterhalb der Fundamente) hat lediglich nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen.

Die Erforderlichkeit einer Erdaufschlussanzeige gemäß § 49 WHG ist vorliegend ebenfalls nicht erforderlich, da keine Arbeiten stattfinden, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können.

Es stehen dem Vorhaben keine Belange des Gewässerschutzes entgegen.

2.2.5. Denkmalschutz

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale registriert.

Im Bereich der Maststandorte und Teilen der Zuwegung besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nichtaktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (Bodendenkmalvermutungsflächen; siehe Anlage 1).

Die Vermutung begründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher Ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
3. Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen im Untergrund hin.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG sind Denkmale bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Gemäß § 9 BbgDSchG bedürfen Veränderungen bzw. Teilzerstörungen an einem Bodendenkmal einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde, sowie einer fachgerechten Dokumentation der durch die Baumaßnahme entstehenden Veränderungen am Bodendenkmal nach § 7 Abs.3 BbgDSchG.

Gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit die beantragten Maßnahmen nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll. Dies wird mit den NB unter IV. 7 sichergestellt.

2.2.6. Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die naturschutzrechtliche Bewertung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 8 WKA nach Rückbau von 15 Bestands-WKA.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG.

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG
- Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG.

Prüfung Natura 2000

FFH-Gebiete

Aufgrund der Entfernungen zu dem nächstgelegenen FFH- Gebiet „Unteres Odertal“ (DE 2951-302) (minimal ca. 1,4 km nordöstlich der geplanten WKA) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten zu erwarten.

Vogelschutzgebiete

Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes (VSG) zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Maßgeblich sind dabei die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand wird von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg dokumentiert (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 26.02.2025). Artenschutzrechtliche Abstandsbetrachtungen, insb. nach dem AGW-Erlass, Anlage 1, reichen nicht aus, um erhebliche Beeinträchtigungen von habitatschutzrechtlichen Erhaltungszielarten zweifelsfrei ausschließen zu können. Im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, ist daher zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereiche der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Schreiadler, Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Die nächstgelegenen VSG „Schorfheide-Chorin“, „Unteres Odertal“ und „Mittlere Oderniederung“ befinden sich 1,4 bis 2,4 Kilometer entfernt. Für die VSG wurden vom der Antragstellerin Unterlagen zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG vorgelegt. Den getroffenen Schlussfolgerungen wird anteilig gefolgt.

Betriebsbedingte (Barriere- oder Fallenwirkung) Mortalität: betriebsbedingtes Kollisionsrisiko
Im Ergebnis der behördlichen Prüfung kann eine betriebsbedingte Beeinträchtigung von Seeadlern, Weißstörchen und Rotmilanen nicht ausgeschlossen werden.

Der nächste Brutwald mit drei Seeadlerbrutplätzen von 1 bis 2 Paaren in den Jahren 2021 bis 2024 innerhalb des VSG „Unteres Odertal“ ist ca. 2,7 km entfernt. Der Vorhabenbereich befindet sich in der direkten Verbindungslinie zwischen den Brutstandorten im VSG „Unteres Odertal“ und dem Parsteinsee als bedeutenden Nahrungsgewässer im VSG „Schorfheide-Chorin“. Zwar stehen den Seeadler auch im Odertal geeignete Nahrungsgebiete zur Verfügung, ein funktionaler Zusammenhang ist auch zum Parsteinsee wegen des beständigen Nahrungsangebotes auf großer Fläche fachlich herzuleiten. In der vorliegenden Raumnutzungsanalyse (RNA) ist dieser durch Sichtbeobachtungen belegt worden. Das Gefahrenpotenzial durch den WKA-Bestand ist durch drei Todfunde in der Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg belegt. Mit der vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahme zum Einsatz eines Antikollisionssystems kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Erhaltungszielen in Bezug auf die betroffenen VSG können so ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der eingereichten RNA wurden Rotmilane regelmäßig im Vorhabenbereich nachgewiesen. Rotmilanbrutvorkommen befinden sich in allen drei VSG in ca. 3,5 km Entfernung. Ein beobachteter Beuteflug in Richtung Gellmersdorfer Forst belegt den Zusammenhang zum VSG „Unteres Odertal“. Eine besondere Bedeutung haben bestehende Linienstrukturen wie Alleen, die Bahntrasse und Hecken, da die Milane die Nahrungssuche häufig an diesen ausgerichtet haben. Ein Schlagopfer wurde während der Untersuchungen am 12.05.2020 und weiteres am 24.07.2022 gefunden.

Mit der vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahme zum Einsatz eines Antikollisionssystems kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Erhaltungszielen in Bezug auf die betroffenen VSG können so ausgeschlossen werden.

Ein bekannter Brutplatz des Weißstorchs, mit Bezug zum VSG „Schorfheide-Chorin“, liegt in der Ortschaft Parstein. Die Ackerstandorte, auf denen sich die WKA befinden, stellen grundsätzlich keine regelmäßig stark frequentierten Nahrungshabitate der Art dar. Jedoch befinden sich die geplanten WKA innerhalb des Aktionsradius der Art. Die Ackerflächen werden ebenfalls abgeflogen. Während der landwirtschaftlichen Bearbeitung und Ernte entfalten diese kurzzeitig eine sehr hohe Attraktivität als Nahrungsfläche. Insbesondere während und nach der Mahd, Bodenbearbeitung sowie Getreideernte wurden Weißstörche im Vorhabenbereich nachgewiesen. Dies betrifft auch eine gehäufte Anwesenheit von Rotmilanen. Dabei können die Tiere in den Gefahrenbereich der WKA-Rotoren geraten. Entsprechende Beobachtungen beider Arten liegen aus der eingereichten RNA vor. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielart Weißstorch sind somit nicht auszuschließen.

Durch Maßnahmen, die das Kollisionsrisiko während und nach der landwirtschaftlichen Bearbeitung ausschließen, kann die Beeinträchtigung jedoch maßgeblich reduziert werden. Dazu wurde vom Vorhabenträger eine befristete Abschaltung der WKA bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung im Zeitraum vom 01. April bis 31. August vorgeschlagen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Erhaltungszielen in Bezug auf die betroffenen VSG können so ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung und Austauschbeziehungen Zugvögel
In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung von K&S werden erhebliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen von Zugvögeln zwischen Odertal und Parsteinsee durch eine Barrierewirkung ausgeschlossen:

„Durch die vorhandenen WEA besteht bereits eine Vorbelastung, sodass kleinräumige Ausweichbewegungen der Gänse bereits stattfinden werden. Das Vorhaben führt nicht zu größeren lokalen Ausweichflügen der Gänse, die zwischen ihren Schlafplätzen im SPA-Gebiet „Unteres Odertal" und dem Schlafplatz am Parsteiner See im SPA „Schorfheide-Chorin" wechseln, da die neu geplanten WEA im direkten Umfeld der Standorte der zurückzubauenden Altanlagen vorgesehen sind (Karte A, Seite 99). Störungen der Austauschbeziehungen oder Barrierewirkungen sind auch unter Berücksichtigung größerer Anlagen nicht zu erwarten."

Korrekterweise wird dabei die bestehende Vorbelastung angesprochen, die bereits wirkt. Nachgewiesen wird diese durch die Beobachtungen der eingereichten Zug- und Rastvogelerfassung. Diese bestätigt den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand, wonach Windparks lediglich von kleineren Trupps nordischer Gänse und Kraniche durchflogen werden. Beim Kranich wurden hier keine Durchflüge von Trupps über 50 Individuen und bei Gänsen nur wenige Trupps > 200 Individuen (5%) festgestellt.

Bei der Auswertung der Raumnutzung nordischer Gänse, insbesondere Waldsaatgänse, in der Rastplatzregion Unteres Odertal wurde eine Barrierewirkung des Windparks Parstein identifiziert (Heinicke 2020: Beringung und Besenderung von Waldsaatgänsen Anser fabalis fabalis im Nationalpark Unteres Odertal zur Erforschung des Jahreslebensraumes von in Westsibirien brütenden Vögeln und Heinicke 2023: Überprüfung geplanter Windeignungsgebiete in der Planungsregion Uckermark-Barnim auf Auswirkungen auf Rastvogelbestände in EU-Vogelschutzgebieten und Natura2000-Verträglichkeit).

Im Ergebnis der behördlichen Prüfung wird diese Einschätzung grundsätzlich geteilt. Mit dem ursprünglich beantragten Vorhabenumfang zur Errichtung und zum Betrieb von 10 WKA würde die bestehende Barrierewirkung verfestigt und erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in Bezug auf Zug- und Rastvögel in den VSG wären nicht auszuschließen. Durch die Rücknahme des Antrages für die südlichsten WEA 1 und WEA 2 sowie der Bestätigung des Rückbaues von insgesamt 15 Bestands-WKA wird insgesamt nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Insbesondere der Rückbau der drei südlichsten Bestands-WKA verringert die bisherige NW-SO-Ausdehnung des Windparks um 600 m auf 2.100 m deutlich.

Fazit:
Mit der Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Erhaltungszielen lassen sich durch die vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermeiden.

Durch die Optimierung des Repowering-Projektes (8 statt 10 Neu-WKA und Rückbau von 15 Bestands-WKA) können erhebliche Beeinträchtigungen von VSG-Erhaltungszielen in Bezug auf Zug- und Rastvögel abgewendet werden.

Somit verbleiben folgende Belange, die weiter geprüft wurden:

a) besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG
b) Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG.

a) Besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten
Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG:
„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, …sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2020 (Brutvögel, Fledermäuse),2020/21 (Rastvögel) und 2021 (Amphibien, Reptilien, Rohrdommel/Kranich).

Für die Bewertung des Vorhabens wurden Angaben aus benachbarten Verfahren herangezogen. Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1 umfasst.

Aktuell sind Daten bis einschließlich 2021 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2020 bis 2021 erfüllen die Anforderung an die zeitliche Aktualität somit nur teilweise. Es liegen jedoch weitere Daten aus den Jahren 2022 bis 2024 für die artenschutzrechtliche Beurteilung vor.

Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als fünf Jahre.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass
Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Seeadler 1 VSG (2021, ca. 3.070 m [redacted] WEA 3, alle WEA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Seeadler 2 VSG (2024, ca. 3.375 m [redacted] WEA 3, alle WEA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Seeadler 3 VSG (2024, ca. 4.560 m [redacted] WEA 3, 7 WEA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Seeadler (2024, ca. 4.100 m [redacted] WEA 10, 4 WEA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Fischadler 1 (2024, ca. 1.400 m [redacted] WEA 10, 7 WEA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Fischadler 2 (2024, ca. 2.100 m [redacted] WEA 10, 4 WEA im erweiterten Prüfbereich)

- Revier Rotmilan (2022, ca. 2.000 m [redacted] WEA 4, alle WEA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Weißstorch (2020/21, ca. 1.700 m [redacted] WEA 4, 2 WEA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutrevier Rohrdommel (2020, ca. 450 m [redacted] WEA 9, WEA 9 zentraler Prüfbereich), 2021/22 nicht besetzt
- Brutrevier Rohrweihe (2020/21/22, ca. 450 m [redacted] WEA 9, WEA 9 zentraler Prüfbereich)
- Brutrevier Kranich 1 (2020/21, ca. 900 m [redacted] WEA 4, 1 Rückbau-WEA zentraler Prüfbereich)
- Brutrevier Kranich 2 (2020, ca. 600 m [redacted] WEA 3, 3 Rückbau-WEA zentraler Prüfbereich)
- Brutrevier Kranich 3 (2022, ca. 250 m [redacted] WEA 6, WEA 4 und 6 zentraler Prüfbereich)
- Brutrevier Kranich 4 (2021/22, ca. 450 m [redacted] WEA 9, WEA 9 zentraler Prüfbereich)

Die WKA liegen im erweiterten Prüfbereich um 2 bis 3 Seeadlervorkommen entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist (siehe Natura 2000).

Das LfU, N1 geht davon aus, dass die signifikante Risikoerhöhung durch die fachlich anerkannte Schutzmaßnahme Antikollisionssystem abgewendet werden kann.

Die WKA liegen im erweiterten Prüfbereich um Rotmilan- und Weißstorchvorkommen entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier zunächst die Regelvermutung nach § 45b Abs.3 BNatSchG, wonach im zentralen Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten signifikant erhöht ist. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung deutlich erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung kann durch die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zur Abschaltung mit einem Antikollisionssystem und bei landwirtschaftlicher Bearbeitung hinreichend gemindert werden.

Auf Masten einer Hochspannungs-Freileitung westlich bis nordwestlich des Vorhabens befinden sich Brutplätze des Fischadlers. Die 7 WKA liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier zunächst die Regelvermutung nach § 45b Abs.3 BNatSchG, wonach im zentralen Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten signifikant erhöht ist. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WKA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Dies geht insbesondere aus den Beobachtungen im Rahmen der RNA hervor. Die signifikante Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden. Es wird daher für die WEA 4 bis 10 eine jährliche Zahlung von 450 Euro je Megawatt installierter Leistung in nationale Artenhilfsprogramme entsprechend § 6 WindBG festgesetzt (vgl. NB IV. 9.20).

Im Vorhabenbereich wurden Brutreviere mit wechselnden Brutgewässern von Kranichen festgestellt. An den Standorten der WEA 4 und 6 sowie an acht Rück-WKA in diesen Bereichen sind baubedingte Beeinträchtigungen möglich. Es ist eine Bauzeitenregelung ohne die Möglichkeit in die Brutzeit hineinzubauen notwendig. Die Aufgabe von Brutrevieren wird vorliegend nicht prognostiziert.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen
Es ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Bauzeitenregelungen (NB IV 9.1 bis 9.4)
Im LBP sind keine Gehölzbeseitigungen ausgewiesen. Um dies tatsächlich sicherzustellen was die NB IV. 9.1 erforderlich.

Im Wirkbereich des Vorhabens wurden Reviere von Feldlerche, Grauammer und Wiesenschafstelze nachgewiesen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Da die genannten Arten keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit (vgl. NB IV. 9.2 und 9.4) festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Südlich und südwestlich des Vorhabens wurden Kranich-Brutplätze bzw. -Reviere festgestellt. Diese liegen im Wirkbereich der WEA 4 und 6 sowie der Rückbau-WEA 02, 05 bis 10 und 14 einschließlich deren Zuwegungen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit können Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt (vgl. NB IV. 9.3). Im vorliegenden Fall ist der Zeitraum für den Kranich vom 01.02. bis 15.09. eines Jahres einzuhalten. Da Kraniche feste Fortpflanzungsstätten haben, bestehen keine Voraussetzungen Baumaßnahmen in der Brutzeit zu ermöglichen.
Die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung des LBP sieht vor, dass Maßnahmen zur Bauvorbereitung und alle Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 11.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zu beginnen sind. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne längere Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Weiterhin soll die Aufnahme von Arbeiten in der Brutzeit bei einem Negativnachweis durch eine artenschutzrechtliche Begehung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung möglich sein.
Der „Brutzeitraum“ war vorliegend in den benannten Abschnitten an die Art Kranich anzupassen. Dieser orientiert sich am Niststättenerlass Brandenburg und wurde bereits durch das OVG Berlin-Brandenburg (OVG 7 A 41/25) bestätigt. Somit ist das „Brutzeitfenster“ gegenüber den Antragsunterlagen um vier Wochen erweitert.
Aufgrund des Schutzes fester Niststätten nach § 45 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ist hier kein Hineinarbeiten in die Brutzeit möglich. Auf Grund der Lage der relevanten Niststätten ist vorliegend auch kein räumlich/zeitlich angepasstes Bauablaufmanagement ableitbar.
Im Vorhabenbereich befinden sich mehrere Kleingewässern und Feuchtbereiche unterschiedlicher Ausprägungen, die als Niststätten von Kranichen geeignet sind. Somit ist auch bei veränderten Wasserständen von

Brutvorkommen innerhalb bestehender Reviere auszugehen. Ein „Negativnachweis“ von Brutvorkommen der benannten Arten kann daher nicht angenommen werden.
In Bezug auf einen Brutplatz ca. 450 m [redacted] der WEA 9 werden aufgrund der örtlichen Topografie keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Pflege von Habitaten im Mastfußbereich (NB IV. 9.5)
Durch den für Pflegemaßnahmen im Mastfußbereich vorgegebenen Zeitraum werden Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und deren Entwicklungsformen vermieden. Dies betrifft insbesondere hier vorkommende Brutvögel der Brachen und Saumstukturen wie Feldlerche, Grauammer, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze sowie potenziell Braunkehlchen.
Im Umfeld wurden weiterhin die schlaggefährdeten Arten Weißstorch und Rotmilan festgestellt.
Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angeflogen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.
Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Amphibien (NB IV. 9.6)
Im Vorhabenbereich sind Amphibien-Habitate vorhanden. Ackerflächen stellen das Landhabitat der potenziell zu erwartenden Knoblauchkröte dar. Mit einer Regelung der Bauzeit in Kombination mit der im LBP vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme VMK1 können Beeinträchtigungen gemindert werden. Jedoch sind die Maßnahmen nicht auf den Zeitraum 01.03. bis 15.08. zu beschränken.

Zauneidechse (NB IV. 9.7)
Im Vorhabenbereich sind Zauneidechsen-Habitate vorhanden. Mit einer Regelung der Bauzeit in Kombination mit der im LBP vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme VMK2 können Beeinträchtigungen gemindert werden.

Fledermäuse (NB IV. 9.8 und 9.9)
Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Die beantragten WEA befinden sich im Abstand von unter 250 m zu Gehölzbeständen bzw. im Abstand von unter 500 m zu Feuchtgebieten (siehe Biotopkartierung). Damit liegen sie innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Nr. 10 bis 12 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (NB IV. 9.10 bis 9.12)
Umfeld des Vorhabens wurden die schlaggefährdete Art Weißstorch festgestellt. Der Brutplatz Parstein liegt ca. 1.700 m [redacted] der WEA 4. Die Art ist Erhaltungsziel der VSG "Schorfheide-Chorin" und „Unteres Odertal".
Durch die Abschaltung der WKA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG ausgeschlossen und das Tötungsrisiko für das Weißstorchbrutpaar unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.
Die Abschaltung soll durch Meldung der Bewirtschaftung im 250 m-Radius ausgelöst werden. Es waren Regelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Vertrages über die Meldung der Bewirtschaftung zu treffen. Dadurch wird die Umsetzung der Schutzmaßnahme abgesichert.

Abschaltung mit Antikollisionssystem (NB IV. 9.13 und 9.14)
Umfeld des Vorhabens wurden die schlaggefährdeten Arten Seeadler und Rotmilan festgestellt. Die Arten sind Erhaltungsziel der VSG "Schorfheide-Chorin", „Unteres Odertal" und „Mittlere Oder".
Durch die Abschaltung der WEA bei Annäherung der Zielarten Seeadler und Rotmilan in den inneren Reaktionszylinder des Antikollisionssystems um die WKA können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG ausgeschlossen und das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.
Die Anwendungszeiträume (Seeadler ganzjährig, Rotmilan 01.03. bis 31.10.) leitet sich aus der Anwesenheit der Tiere in den Brutgebieten ab.

Zahlungen nach § 6 WindBG (NB IV. 9.20)
Mit Umsetzung des Vorhabens wird das Tötungsverbot in Bezug auf ein bis zwei Brutpaare Fischadler verletzt. Die phänologiebedingte Abschaltung, der Einsatz eines Antikollisionssystems oder andere gesetzlich anerkannte Minderungsmaßnahmen sind nicht zumutbar bzw. derzeit nicht verfügbar. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

b) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG
Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgutes Boden
Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Die Errichtung der Windenergieanlagen verursacht den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung/Teilversiegelung. Die Anteile der durch die Errichtung WKA verursachten Voll- und Teilversiegelung sind in der Ergänzungsunterlage Maßnahmen (LBP, MAP, Natura 2000) vom 16.04.2026 dargelegt. Demnach werden dauerhaft 14.943 m² voll- und teilversiegelt. Das entspricht einem Vollversiegelungswert von 9.581 m². Weiterhin erfolgt eine temporäre Teilversiegelung durch Vormontage- und Lagerflächen.

Für den Boden aufwertende Maßnahmen ist bei Anwendung des Faktors 1:3 nach HVE eine Kompensationsfläche von 28.741,5 m² erforderlich. Mit der Maßnahme M1 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf 51.000 m², Anteil Schutzgut Boden 28.741,5 m²) können die auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgutes Vegetation
Durch das Vorhaben werden gemäß LBP überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, wofür keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist. Der dauerhafte Eingriff in Ruderale Wiesen auf 353 m² wird mit der Maßnahme M1 vollständig kompensiert.

Schutzgut Landschaftsbild
Die eingebrachte Kompensationsmaßnahme M1 zur Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf ca. 50.000 m² kann anteilig zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen herangezogen werden. Entsprechend der Landschaftsbildanalyse nach dem „Märkischen Modell" in der Ergänzungsunterlage Landschaftsbildbeeinträchtigung vom 08.07.2026 können mit der Maßnahme Flächen von 115,75 ha für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden.
Diese entsprechen nach der angewandten Methodik einer anrechenbaren Kompensationsfläche von 51,55 ha für Maßnahme M1. Diese werden mit der Eingriffswirkung der WEA 3 verrechnet. Damit verbleiben nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfang 5777,95 ha durch WEA 3. Der Wirkungsgrad der Maßnahme entspricht in Bezug auf die WEA 3 ca. 1 %.
Die Umfänge der nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in Tabelle 23 der Ergänzungsunterlage Landschaftsbildbeeinträchtigung vom 08.07.2026 für jede WKA aufgeführt.
Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt (NB IV. 9.18).

Nachweis der rechtlichen Sicherung
Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmefläche M1 wurde im Genehmigungsverfahren nachgewiesen. Dies erfolgte mittels Eingangsbestätigung des Amtsgerichtes Schwedt/Oder vom 16.07.2026 des Antrages auf Eintragung der Diensbarkeit zu Gunsten des LfU, N1. Die NB IV 9.17 war zum Nachweis der vollzogenen grundbuchrechtlichen Sicherung erforderlich.

Eingriffsregelung (Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG)

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG
Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung entsprechend NB IV. 9.18 festzusetzen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten (NB IV. 9.19).

Schutzgut Landschaftsbild
Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).
Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“, mit seiner Aktualisierung vom 16.3.2026, ermittelt.

Dazu wurde durch den Antragsteller die Ergänzungsunterlage Landschaftsbildbeeinträchtigung vom 08.07.2026 für die beantragten WKA in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WKA erheblich beeinträchtigten Flächen sind plausibel.
Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahme zu.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WKA:

Den durch die WEA 3 bis 10 erheblich beeinträchtigten Flächen, stehen die oben benannten anrechenbaren Aufwertungen des Landschaftsbildes der Kompensationsfläche M1 gegenüber.

Die Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen. Dabei betreffen die Beeinträchtigungen durch die einzelnen WEA im Untersuchungsraum überwiegend den Naturraum Uckermark und anteilig den Naturraum Odertal. Eine detaillierte Aufstellung der betroffenen Flächen und die Berechnung der Ersatzzahlung ist in den Tabelle 12, 13 und 23 der Ergänzungsunterlage Landschaftsbildbeeinträchtigung vom 08.07.2026 dargestellt.

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung in Höhe von

WEA 3: 83.894,19 €, gerundet 83.894,00 €
WEA 4: 78.592,02 €, gerundet 78.592,00 €
WEA 5: 74.331,36 €, gerundet 74.331,00 €
WEA 6: 83.841,58 €, gerundet 83.842,00 €
WEA 7: 88.551,66 €, gerundet 88.552,00 €
WEA 8: 98.102,73 €, gerundet 98.103,00 €

WEA 9: 80.808,14 €, gerundet 80.808,00 €
WEA10:93.771,57 €, gerundet 93.772,00 € festgesetzt.

Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG
Insgesamt ist für das Schutzgut Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von **681.893,00 €** zu entrichten.

Zu Zahlungen nach § 6 WindBG
Nach § 6 Abs. 1 WindBG hat der künftige Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten, wenn geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar, nicht zumutbar oder Daten nicht vorhanden sind. Dies ist für folgende Art gegeben:

Seeadler
Die Höhe der Zahlung beträgt pro Betriebsjahr:
450 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Berechnung:
WEA 04 7,2 MW x 450 € = 3.240,00 €,
WEA 05 7,2 MW x 450 € = 3.240,00 €,
WEA 06 7,2 MW x 450 € = 3.240,00 €,
WEA 07 7,2 MW x 450 € = 3.240,00 €,
WEA 08 7,2 MW x 450 € = 3.240,00 €,
WEA 09 7,2 MW x 450 € = 3.240,00 € und
WEA 10 7,2 MW x 450 € = 3.240,00 € pro Betriebsjahr

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.7. Luftfahrt

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp VESTAS V162		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
03	52 ° 56 ' 44.056 "	14 ° 03 ' 41.267 "	169	162	250,00	60,50	310,50	Lüdersdorf	1	110+111
04	52 ° 56 ' 38.548 "	14 ° 03 ' 20.221 "	169	162	250,00	53,50	303,50	Lüdersdorf	2	98
05	52 ° 56 ' 52.890 "	14 ° 03 ' 28.750 "	169	162	250,00	50,50	300,50	Lüdersdorf	1	107+108
06	52 ° 56 ' 51.551 "	14 ° 03 ' 07.027 "	169	162	250,00	59,50	309,50	Lüdersdorf	2	95
07	52 ° 57 ' 08.798 "	14 ° 03 ' 02.736 "	169	162	250,00	57,50	307,50	Lüdersdorf	3	53
08	52 ° 57 ' 07.790 "	14 ° 02 ' 37.842 "	169	162	250,00	63,50	313,50	Parstein	1	76
09	52 ° 57 ' 16.517 "	14 ° 02 ' 48.368 "	169	162	250,00	57,50	307,50	Parstein	1	77
10	52 ° 57 ' 13.543 "	14 ° 02 ' 20.836 "	169	162	250,00	70,50	320,50	Parstein	1	70+69/1

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1,50 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 14.03.2024

Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Angermünde zwischen den Ortschaften Neukünkendorf, Stolzenhagen, Lüdersdorf und Parstein im Landkreis Barnim. Durch die vorgelegte Planung wird der in diesem Bereich betriebene Windpark Parstein-Gellmersdorf (LuBB 2792LF/Bb 2911/ENR 154) dessen 15 Anlagen eine Höhe von 140 m über Grund besitzen überplant. Mit Errichtung der hier angezeigten Anlagen wird das derzeitig Höhenniveau erheblich angehoben

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 5,6 km südlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Angermünde "RETTUNGSSTATION DRF" errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06)
zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 8 WKA an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV. 8.3 festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis/Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 14.03.2024 ohne weitere Angaben und ohne weitere erforderliche Unterlagen angezeigt. Es wurde seitens der LuBB eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen (NB IV. 8.2). Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 8 WKA des Anlagentyps VESTAS V162-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m somit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die

konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit des LuBB entgegenstehen (NB IV. 8.5.1). Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden.

2.2.8. Straßenrecht

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der drei WKA erfolgt wie unter V. 2.2.2, Unterüberschrift „Gesicherte Erschließung“ beschrieben.

Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Bundesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG dürfen Anlagen, die unmittelbar über Zufahrten an eine Bundesstraße angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Entsprechend § 9 Abs. 8 FStrG kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG erteilt werden. Nach Prüfung wurde die Anbindung an die Bundesstraße B 158, Abs. 004, km 2,430 in Stationierungsrichtung links für geeignet befunden. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG konnte erteilt werden.

Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

2.2.9. Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme der WKA bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK Barnim und des LK UM, der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg sowie die Ausnahmegenehmigung des Landesbetriebs Straßenwesens.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1, Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. § 1 und der Tarifstelle 2.1.1a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt), § 1 und den Tarifstellen 1.1.4 und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. mit Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGeb).

4.1. Gebühren

4.1.1. Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten für ursprünglich 10 beantragten WKA wurden im Genehmigungsantrag (Formular 1.1, Stand 31.08.2023) mit [redacted] € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € mit der Berechnungsformel [26.125 + 0,004 x (E – 5.000.000)] eine Gebühr von [redacted] €.

Gemäß den am 24.08.2026 nachgereichten Herstellungskosten gem. DIN 276 entfallen [redacted] € auf die sieben WKA mit Standort im LK BAR (WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 08, WEA 09 und WEA 10) sowie [redacted] € auf die eine WKA mit Standort im LK UM (WEA 07). Dieses Kosten enthalten in der

Kostengruppe 500 (Außenanlagen und Freiflächen) ebenfalls die Kosten für die Errichtung der drei beantragten Löschwasserzisternen. Damit ergeben sich für die acht beantragten WKA inkl. drei Löschwasserzisternen Errichtungskosten von insgesamt [redacted] €. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € mit der Berechnungsformel [26.125 + 0,004 x (E – 5.000.000)] eine Gebühr von [redacted] €.

Aus der Differenz aus der Gebühr gemäß Tarifstelle 2.1.1. a. für die ursprünglichen Errichtungskosten (10 WKA) und den angepassten Errichtungskosten (acht WKA+ drei Löschwasserzisternen) ergibt sich somit ein Betrag von [redacted] € für die zwei zurückgenommenen WKA WEA 01 und WEA 02.

Für die WKA WEA 01 und WEA 02 ist die Verwaltungsgebühr gemäß § 17 GebGBbg festzusetzen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags für die WKA WEA 01 und WEA 02 war mit einem erhöhten Aufwand verbunden, da diese WKA zu einem späten Zeitpunkt des Verfahrens zurückgezogen wurde, als die Prüfung der beteiligten Behörden fortgeschritten war und die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits durchgeführt wurde. Daher ist unter Würdigung der benannten Umstände eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60 % der vorgesehenen Gebühr angemessen.
Somit ergibt sich eine reduzierte immissionsschutzrechtliche Gebühr für die WKA WEA 1 und WEA 2 in Höhe von [redacted] € x 0,60 = [redacted] €.

Somit ergibt sich insgesamt immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt von [redacted] € ([redacted] € + [redacted] €).

4.1.2. Baurechtlicher Gebührenanteil

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises BAR macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung und der Eintragung von Baulasten in Höhe von [redacted] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises UM macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung sowie der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO) in Höhe von [redacted] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Somit ergibt sich insgesamt ein baurechtlicher Gebührenanteil in Höhe von [redacted] €.

4.1.3. Luftrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und

5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine gesamte Grundgebühr in Höhe von [redacted] Euro festgesetzt. In dieser enthalten, die Grundgebühr für die WKA 01 in Höhe von [redacted] € sowie die WKA 02 in Höhe von [redacted] €. Aufgrund der Rücknahme des Antrages für die WKA 01 und 02 durch die Antragstellerin wird die Grundgebühr auf 8/10 für die betreffenden WKA 01 auf [redacted] Euro und für die WKA 02 auf [redacted] Euro reduziert. Demnach wird eine verbleibende Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.1.4. Straßenrechtlicher Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Straßenwesen macht eine Gebühr für die Ausnahmegenehmigungen geltend. Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV)“ werden [redacted] € erhoben.

4.1.5. Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

immissionsschutzrechtlichen Anteils	[redacted] €
baurechtlichen Anteils	[redacted] €
luftrechtlichen Anteils	[redacted] €
straßenrechtlicher Anteils	[redacted] €
Gesamt	[redacted] €

Die Gesamtgebühr beträgt damit [redacted] €.

4.2. Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin sowie für die Versendung der Kopie des Genehmigungsbescheids an sieben Nachbareigentümer jeweils mit PZU sowie die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen [redacted] €.

1 x PZU Genehmigungsbescheid	[redacted] €	(inkl. 0 % MwSt.)
7 x PZU Bescheidkopie an Nachbarn	[redacted] €	(inkl. 0 % MwSt.)
1 x Paket groß	[redacted] €	(inkl. 19 % MwSt.)
	[redacted] €	

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an die sieben Nachbarn werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (7 x 78 Seiten) insgesamt [redacted] € (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite).

Damit ergeben sich Auslagen in Höhe von [redacted] € + [redacted] € = [redacted] €.

4.3. Gesamtbetrag

Der zu zahlende Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted] €	+	[redacted] €	=	[redacted] €

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [redacted] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

4. Dem BAIUDBw ist der Baubeginn und die Fertigstellung per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

5. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

6. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

7. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 22 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

8. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

9. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV 1.3.

10. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

11. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

12. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans

der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

Immissionsschutz

13. Die 15 Bestandsanlagen sind vollständig zurückzubauen und der Standort ist wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

14. Für die 15 Bestandswindkraftanlagen ist beim LfU, T22 eine Stilllegungsanzeige nach §15 Abs. 3 BImSchG vorzulegen. Die Anzeige hat Angaben zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung des Betriebes der Anlagen sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, die eine Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG belegen.

15. Die Inbetriebnahme der neuen WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.

16. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.

17. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

18. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.

19. Zur Programmierung der Abschaltautomatik zum Schutz vor Schatten müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermitteln werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 22.11.2022, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.

20. Für den Anlagentyp V162-7.2 wird nach Herstellerdokumentation (Dok.-Nr.: 0117-3576.V06, 2024-02-29) im Betriebsmodus SO7200 folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
SO7200	L_W 105,5 dB(A)	88,5	96,4	99,8	100,2	98,7	94,2	86,6	75,9

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
SO7200	$L_{e,max}$ 107,2 dB(A)	90,2	98,1	101,5	101,9	100,4	95,9	88,3	77,6

21. Können die in den NB festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

22. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Das Einmessprotokoll muss dem gültigen Vordruck entsprechen.

23. Zur rechtlichen Sicherung der Erschließung (Zufahrt zum Baugrundstück) und der Sicherung der Löschwasserversorgung (Mitbenutzung Löschwasserzisternen einschließlich Zufahrt) wurden folgende Baulasten auf den nachgenannten Grundstücken in das Baulastenverzeichnis von Parsteinsee (OT Lüdersdorf) eingetragen.

Baulast	Bezeichnung belastetes Grundstück	Baulastenverzeichnis Baulastenblatt
Geh- und Fahrrecht (für WEA 07)	Parstein, Flur 1, Flurstück 69/1	Parsteinsee Nr. 16, Seite 1
Geh- und Fahrrecht (für WEA 07)	Parstein, Flur 1, Flurstück 70	Parsteinsee Nr. 15, Seite 1
Geh- und Fahrrecht (für WEA 07)	Parstein, Flur 1, Flurstück 71	Parsteinsee Nr. 14, Seite 1
Geh- und Fahrrecht (für WEA 07)	Parstein, Flur 1, Flurstück 72	Parsteinsee Nr. 13, Seite 1
Geh- und Fahrrecht (für WEA 07)	Parstein, Flur 1, Flurstück 76	Parsteinsee Nr. 11, Seite 2
Geh- und Fahrrecht (für WEA 07)	Parstein, Flur 1, Flurstück 77	Parsteinsee Nr. 10, Seite 1

Nutzung Löschwasserentnahmestelle einschließlich Zufahrt	Parstein, Flur 1, Flurstück 76	Parsteinsee Nr. 11, Seite 1
Nutzung Löschwasserentnahmestelle einschließlich Zufahrt	Parstein, Flur 1, Flurstück 103	Parsteinsee Nr. 8, Seite 2

24. Zur rechtlichen Sicherung bauordnungsrechtlicher Anforderungen erfolgte die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim mit folgendem Inhalt:

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 69/1. Die Baulasten sind unter der Nummer 16 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 70. Die Baulasten sind unter der Nummer 15 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 71. Die Baulasten sind unter der Nummer 14 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 72. Die Baulasten sind unter der Nummer 13 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 75. Die Baulasten sind unter der Nummer 12 eingetragen worden.

- Sicherung einer Löschwasserversorgung
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 76. Die Baulasten sind unter der Nummer 11 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 77. Die Baulasten sind unter der Nummer 10 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 85. Die Baulasten sind unter der Nummer 9 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung einer Löschwasserversorgung

zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 103. Die Baulasten sind unter der Nummer 8 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 1, Flurstück 4/1. Die Baulasten sind unter der Nummer 33 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 1, Flurstück 106. Die Baulasten sind unter der Nummer 32 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 1, Flurstück 108. Die Baulasten sind unter der Nummer 31 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 1, Flurstück 109. Die Baulasten sind unter der Nummer 30 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung einer Abstandsfläche
- Sicherung einer dauerhaften Kranstellfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 93. Die Baulasten sind unter der Nummer 29 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 1, Flurstück 110. Die Baulasten sind unter der Nummer 28 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
- Sicherung einer Abstandsfläche
- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 1, Flurstück 120. Die Baulasten sind unter der Nummer 27 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung einer Abstandsfläche
- Sicherung einer Abstandsfläche
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 25. Die Baulasten sind unter der Nummer 26 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 17. Die Baulasten sind unter der Nummer 25 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 19. Die Baulasten sind unter der Nummer 24 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 70. Die Baulasten sind unter der Nummer 23 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 72. Die Baulasten sind unter der Nummer 22 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 82. Die Baulasten sind unter der Nummer 21 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 83. Die Baulasten sind unter der Nummer 20 eingetragen worden.

- . Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 87. Die Baulasten sind unter der Nummer 19 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 90. Die Baulasten sind unter der Nummer 18 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 27. Die Baulasten sind unter der Nummer 17 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung einer Abstandsfläche
- Sicherung einer Löschwasserversorgung
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 81. Die Baulasten sind unter der Nummer 16 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes

zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 84. Die Baulasten sind unter der Nummer 15 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung einer Abstandsfläche
- Sicherung einer Abstandsfläche
- Sicherung einer dauerhaften Kranstellfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 96. Die Baulasten sind unter der Nummer 14 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 99. Die Baulasten sind unter der Nummer 13 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Lüdersdorf Flur 2, Flurstück 97. Die Baulasten sind unter der Nummer 12 eingetragen worden.

- Sicherung einer Vereinigungsbaulast
  zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 69/1. Die Baulasten sind unter der Nummer 16 eingetragen worden.

- Sicherung einer Vereinigungsbaulast
- zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Parstein Flur 1, Flurstück 70. Die Baulasten sind unter der Nummer 15 eingetragen worden.

Der Inhalt der Baulasten im Einzelnen ergibt sich aus den vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten des dienenden (zu belastenden)Grundstücks abgegebenen Verpflichtungserklärungen, die Bestandteil des Bauantrages sind.

Bodenschutz und Abfallwirtschaft

25. Beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung ist eine strikte Trennung der in § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen vorzunehmen. Gleiches gilt gemäß § 24 ErsatzbaustoffV für die unter § 2 Nr. 18 - 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung sind zu dokumentieren.

26. Beim Einsatz von Recyclingmaterial sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. Auf Verlangen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die zusammengefassten Lieferscheine zu übergeben.

27. Der Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist Abfall gemäß § 3 KrWG. Für Lagerung und Entsorgung des Bodens sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. Nachweise über die Entsorgung sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Gewässerschutz

28. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die WKA enthalten sind.

29. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

Denkmalschutz

30. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenständen u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß 8 7 Abs. 3, 8 9 Abs. 3 und 8 11 Abs. 3 BbgDSchG abzuleiten und in der Regel bauvorbereitend durchzuführen.

31. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die untere Denkmalschutzbehörde die Frist um 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen des BLDAM um einen weiteren Monat verlängert werden. Das BLDAM ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11Abs. 4 BbgDSchG). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des oben genannten Vorhabens (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

32. Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die untere Denkmalschutzbehörde des LK UM und LK BAR nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

Luftverkehrsrecht

33. Aufgrund der Anlagenhöhen von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

34. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

35. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

36. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

37. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

38. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

39. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

40. Die Vordrucke Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

Naturschutz

41. Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind schriftlich per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de anzuzeigen.

<u>Hinweis zur Bauzeitenregelung</u>

42. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

43. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im *AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2* genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

44. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Hinweis zur Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Schadensbegrenzungs-/Minderungsmaßnahme Anti-Kollisionssystem

45. Im Genehmigungsverfahren wurden die Schadensbegrenzungs-/Minderungsmaßnahmen Anti-Kollisionssystem und Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen eingereicht. Bisher sind Anti-Kollisionssysteme für die Arten Seeadler und Rotmilan anwendbar. Sofern der Nachweis zur Anwendung auf weitere Arten vorliegt (z.B. Weißstorch), kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG eine Änderung der Nebenbestimmungen vornehmen.

Straßenrecht

46. Die für die Nutzung der Zufahrt erforderliche Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung und wird der Antragstellerin nach Vorlage der rechtskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Aussicht gestellt.

    Dafür notwendige Detailunterlagen, insbesondere planerische Darstellung der freizuhaltenden Sichtfelder und Schleppkurvennachweise nach den derzeit geltenden Richtlinien, sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen bzw. nachzuweisen.

47. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.

48. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung

oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, ist die Straßenbauverwaltung und der betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

49. Es besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße und bei Widerruf der Genehmigung.

50. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

51. Das entsprechende Anmeldeformular zur Realisierung der Arbeiten ist in der Straßenmeisterei erhältlich. Eine fehlende Anmeldung kann einen Baustopp zur Folge haben.

52. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der NB resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

53. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten an L- oder B-Straßen zur Errichtung der WKA sowie ggf. notwendige Streckenausbauten zur Anlieferung der Anlagenteile sind gesondert als Sondernutzung beim LS zu beantragen. Es ist eine verantwortliche Person (24 h) zu benennen.

54. Für die Abwicklung der Schwerlasttranssporte ist ein Erschließungskonzept mit dem LS abzustimmen und rechtzeitig vor Baubeginn beim LS und der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

55. Im Zuge des Antransportes von Teilen für die WKA mittels Schwerlasttransporter kommt es immer wieder zu erheblichen Schäden an den Verkehrsanlagen des LS. Daher bitten wir, den Hinweisen der zuständigen Straßenmeisterei Eberswalde zu folgen und die Streckenführung für den Großraum- und Schwerlastverkehr rechtzeitig auch mit dem Leiter der Straßenmeisterei Eberswalde abzustimmen und die Kosten für die Schadenbeseitigung zu übernehmen. Gleiches gilt für den Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer.

56. Im Zuge des weiträumigen Antransports der Anlagen-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

57. Sollten Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben die Bundesstraße queren, so ist ein gesonderter Antrag unter Angabe der genauen Kilometrierung beim LS einzureichen.

Potenziell Betroffene Dritte

58. Die der Antragstellerin vorliegenden Stellungnahmen der GASCADE Gastransport GmbH vom 28.10.2024 und 03.06.2026 einschließlich der dazugehörigen Anlagen sind bei der Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Die darin enthaltenen, das Vorhaben betreffenden Hinweise und Anforderungen sind entsprechend zu beachten und umzusetzen.

Sonstiges

59. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag/Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33):

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
WEA 3	436.936	5.866.628
WEA 4	436.541	5.866.463
WEA 5	436.706	5.866.904
WEA 6	436.300	5.866.868
WEA 7	436.227	5.867.402
WEA 8	435.762	5.867.377
WEA 9	435.962	5.867.644
WEA 10	435.447	5.867.559

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz- und Umweltrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass)
  Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28 September 2023 (GVBl. Nr. 18)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

- Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– Bbg-WEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2025 (GVBl. II Nr. 56)

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)
  Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Luftverkehrsrecht
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023)

Straßenverkehrsrecht
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Gebühren
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Sonstige
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143)

- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 351)

- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6)

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Maria Hennig

Anlagen:
- Bodendenkmalvermutungsflächen
- Gebührenermittlung der uBAB des LK BAR zum AZ: 00583-24-50
- Gebührenermittlung der uBAB des LK UM zum AZ: 63- 03064-24-21 vom 04.09.2026

Dieses Dokument wurde am 16.09.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.